

Antrag

der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Diana Golze, Matthias W. Birkwald, Dr. Martina Bunge, Heidrun Dittrich, Klaus Ernst, Ulla Jelpke, Katja Kipping, Jan Korte, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Petra Pau, Jens Petermann, Yvonne Ploetz, Kathrin Senger-Schäfer, Raju Sharma, Dr. Petra Sitte, Frank Tempel, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Lebenssituation der durch Contergan geschädigten Menschen mit einem Dritten Conterganstiftungsänderungsgesetz und weiteren Maßnahmen spürbar verbessern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Vor 40 Jahren, am 31. Oktober 1972, nahm die Conterganstiftung für behinderte Menschen (bis 19. Oktober 2005 Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“/Stiftungsgesetz) ihre Tätigkeit auf. Nachdem die Herstellerin des Schlafmittels Contergan, die Firma Grünenthal GmbH, 100 Mio. DM (rd. 51. Mio. Euro) an die Conterganopfer zahlte, welche in die Stiftung überführt wurden, erließ der deutsche Staat faktisch ein Enteignungsgesetz (§ 23 Absatz 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ – BehKiStiftG/Errichtungsgesetz). Damit wurden sämtliche Ansprüche der Contergankinder gegen die Schädigungsfirma Grünenthal GmbH, ihre Eigentümer und Angestellten per Bundesgesetz zum Erlöschen gebracht. Seither liegt die finanzielle Gesamtverantwortung für die Contergangeschädigten bei der Bundesrepublik Deutschland.

Aus der Übernahme der Gesamtverantwortung durch die Bundesrepublik Deutschland ergibt sich ein Anspruch der geschädigten Personen und ihrer Angehörigen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht. Diesem Recht wird bisher nur unzureichend entsprochen. Notwendig sind die Gewährung von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, sofern sie nicht über das Conterganstiftungsgesetz oder andere Gesetze und Verordnungen des Bundes zur Verfügung gestellt werden.

Menschen mit Conterganschäden und ihre Interessenvertretungen sind in den Gremien der Conterganstiftung unterrepräsentiert. Die Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung haben die Mehrheit im Stiftungsrat und Stiftungsvorstand und üben die Rechtsaufsicht/Kontrolle über die Stiftung aus. Mitglieder des Bundestages sind in Stiftungsgremien nicht vertreten.

In der Beschlussempfehlung des Bundestages vom 20. Januar 2009 (Bundestagsdrucksache 16/11625) heißt es: „Heute leiden die Betroffenen zunehmend an schmerzhaften Spätfolgen durch die jahrelange Fehlbelastung von Wirbelsäule, Gelenken und Muskulatur und auch eine Überbeanspruchung der Zähne. Hinzu kommen psychische Belastungen und berufliche Beeinträchtigungen.“ Die Lebenssituation der Betroffenen ist also seit mindestens vier Jahren bekannt. Sie hat

sich seit dem weiter verschärft und ist mit der Studie des Instituts für Gerontologie der Universität Heidelberg inzwischen auch wissenschaftlich belegt.

Die Bundesregierung erhielt mit Annahme des Antrages der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP auf Bundestagsdrucksache 16/11223 acht Aufträge. Diese wurden nur teilweise, zeitlich verzögert und zum Teil unzureichend erfüllt. Weiterhin gibt es zahlreiche Beschwerden von Betroffenen über Verfahren, Zeitdauer und mangelnde Transparenz bei der Bearbeitung von Anträgen durch die Conterganstiftung. Unakzeptabel ist auch, wenn im Ausland lebende Conterganopfer schlechter behandelt werden, als in Deutschland lebende. Zunehmend wird deutlich, dass die in der Geschichte begründete Zuständigkeit für die Conterganstiftung und die Conterganopfer beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (es waren vor 40 Jahren Kinder) in falschen Händen liegt und in das für Behindertenpolitik zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales übergeben werden sollte.

Eine offizielle Entschuldigung durch die Verursacher und Beteiligten am Conterganskandal gegenüber den Contergangeschädigten, ihren Müttern und weiteren Angehörigen steht bis heute aus.

Die Firma Grünenthal GmbH und die Eigentümer sind bis heute in Folge des am 31. Oktober 1972 in Kraft getretenen Stiftungsgesetzes und im Verhältnis zu den von ihnen zu leistenden Schadensersatzansprüchen und Schmerzensgeldern sowie im Zuge der mit dem Stiftungsgesetz einhergehenden Enteignungsvorschrift des § 23 (Errichtungsgesetz) nur sehr unzureichend an den finanziellen Folgekosten beteiligt worden.

Die bisher gezahlten „Conterganrenten“ und weitere finanzielle Leistungen reichten nicht, um bestehende Nachteilsausgleiche zu kompensieren. Finanzielle Nachteile für die Betroffenen und ihre Angehörigen kamen zu den direkten Schädigungen in Folge von Contergan hinzu. „Schmerzensgeld“ wurde bisher nicht gezahlt.

II. Der Deutsche Bundestag bittet alle contergangeschädigten Menschen und ihre Angehörigen für ihnen angetanes Unrecht und Leid um Entschuldigung.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die contergangeschädigten Menschen und ihre Angehörigen um Entschuldigung zu bitten und darauf hinzuwirken, dass dies auch die Familie Wirtz als Eigentümer der Firma Grünenthal GmbH, die Justiz und das Land Nordrhein-Westfalen tun;
2. einen Gesetzentwurf für ein Drittes Conterganstiftungsänderungsgesetz vorzulegen, welches folgende wesentliche Zielstellungen umfasst:
 - a) Der Stiftungsrat ist mehrheitlich mit demokratisch legitimierten Vertreterinnen und Vertretern der Contergangeschädigten aus dem In- und Ausland zu besetzen. Die Vertreterinnen und Vertreter des Bundes sind durch den Deutschen Bundestag zu benennen.
 - b) Der Stiftungsvorstand wird vom Stiftungsrat berufen.
 - c) Conterganrenten und Kapitalentschädigungen, die nach § 12 Absatz 2 des Conterganstiftungsgesetzes beantragt wurden bzw. werden, sind rückwirkend zu zahlen. Über die Grundlagen für die rückwirkende Berechnung entscheidet der Stiftungsrat.
 - d) Die monatlichen Entschädigungsleistungen werden rückwirkend zum 1. Januar 2012 um 300 Prozent erhöht.

- e) Behinderungsbedingte Nachteilsausgleiche sowie Kosten für bedarfsgerechte sowie einkommens- und vermögensunabhängige Assistenz- und Pflegeleistungen sowie Umbaumaßnahmen in der Wohnung und am PKW im Sinne der Handlungsempfehlungen 6, 7 und 9 der Universität Heidelberg sind, solange diese nicht durch die Leistungen aus den Sozialgesetzen kompensiert werden, durch zusätzliche Leistungen aus der Conterganstiftung zu erstatten. Maßstab ist dabei das Soziale Entschädigungsrecht.
 - f) Folgeschäden werden im Sinne der ersten Handlungsempfehlung der Universität Heidelberg anerkannt. Die „medizinische Punktetabelle“ zur Bewertung der Körperschäden ist entsprechend zu überarbeiten und auf maximal 200 Punkte zu erweitern.
 - g) Sämtliche Stiftungsleistungen werden anhand der Geldwertentwicklung dynamisiert. Sie gelten als Schonvermögen, auch für die Erben der jeweiligen leistungsberechtigten Personen.
 - h) Die Art der Auszahlung der Stiftungsleistungen ist durch den Leistungsberechtigten frei und jederzeit wählbar als (teilweise) Rente oder (teilweise oder gesamte) Kapitalisierung ohne jeweilige Abzinsung. Die Kapitalisierbarkeit der Stiftungsleistungen sollte mindestens bis zum Alter von 85 Jahren möglich sein.
 - i) Ein Schmerzensgeld, abgestuft nach dem aktuellen Punktesystem, ausgehend von 1 Mio. Euro = 100 Schadenspunkte, ist zu zahlen.
 - j) Die Rechtsaufsicht und weiteren Zuständigkeiten gehen vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum (für Behindertenpolitik zuständigen) Bundesministerium für Arbeit und Soziales.
 - k) Der Name der Conterganstiftung für behinderte Menschen ist so zu ändern, dass daraus hervorgeht, dass es eine Stiftung für die Opfer des Conterganskandals ist, zum Beispiel: „Stiftung Contergan/Thalidomid geschädigter Menschen“;
3. kurzfristig unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen der Universität Heidelberg und der Konkretisierungen des Stiftungsrates eine angemessene medizinische Versorgung einschließlich der zahnärztlichen Versorgung und der Bereitstellung von Heil- und Hilfsmitteln zu gewährleisten und mittelfristig entsprechende dezentrale, medizinische Kompetenz- bzw. Versorgungszentren einzurichten;
 4. darauf hinzuwirken, dass die Firma Grünenthal GmbH bzw. die Familie Wirtz angemessen an der Begleichung der Kosten beteiligt wird. Denkbar wären zum Beispiel die Einzahlung von 30 Prozent des Jahresgewinns der Unternehmen der Familie Wirtz an die Conterganstiftung für behinderte Menschen sowie die Einzahlung von Erlösen aus Unternehmensveräußerungen bis zur Höhe der durch den Bund seit 1972 geleisteten Zahlungen;
 5. einen Forschungsauftrag zur Geschichte und Herkunft des in „Contergan“ verwendeten Wirkstoffes sowie zur Geschichte des Conterganskandals bis zum Jahr 2005 unter aktiver Einbeziehung bzw. Mitwirkung der Betroffenen auszulösen;
 6. eine wissenschaftliche Untersuchung von Spätschäden unter Einbeziehung des Betroffenenwissens durchzuführen, die sich auf eine Fehlanlage von Gefäßen, Nerven, Muskeln und inneren Organen bezieht;

7. eine wissenschaftliche Untersuchung von bisher nicht anerkannten Ursprungs- und Folgeschäden physischer und psychischer Art unter Einbeziehung der Betroffenen (einschließlich der Angehörigen) durchzuführen.

Berlin, den 17. Oktober 2012

Dr. Gregor Gysi und Fraktion